

**Promotionsordnung (Dr.-Ing.) und (Dr. rer. nat.)  
der Universität Bremen  
für den Fachbereich 3 (Mathematik, Informatik)**

**Vom 22.02.2022**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22.02.2022 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2019 (Brem.GBl. S. 71) die auf Grund von § 65 Absatz 4 i.V.m. § 87 Absatz 1 und 2 durch den Fachbereichsrat 3 beschlossene Promotionsordnung Dr.-Ing. und Dr. rer. nat. der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

**Gliederung:**

- § 1 Zweck der Promotion und Doktorgrade
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Widerspruchsverfahren
- § 4 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 5 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Dissertation
- § 8 Begutachtung der Dissertation/Zulassung zum Kolloquium
- § 9 Prüfungsausschuss und Kolloquium
- § 10 Entscheidung über die Promotion
- § 11 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 14 Promotionen im Rahmen fachbereichsübergreifender Promotionsprogramme und Graduiertenschulen
- § 15 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 16 Allgemeine Verfahrensvorschriften/Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 17 Promotionsregister
- § 18 Schluss- und Übergangsbestimmungen

## **§ 1**

### **Zweck der Promotion und Doktorgrade**

(1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion im Fachbereich 3 den Grad der Doktorin/des Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) und den Grad der Doktorin/des Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat).

(2) Für jedes Arbeitsgebiet, das in Lehre und Forschung im Fachbereich 3 vertreten ist, ist die Promotion zu ermöglichen.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit.

## **§ 2**

### **Promotionsausschuss**

(1) Für die gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrade wird vom Fachbereichsrat 3 ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser bearbeitet alle Fragen, die Promotionsverfahren am Fachbereich betreffen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer/einem Studierenden, die jeweils durch den Fachbereichsrat nach Statusgruppen gewählt werden. Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, die/der Studierende für die Dauer eines Jahres gewählt. Jeder Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer sein muss.

## **§ 3**

### **Widerspruchsverfahren**

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der zentrale Widerspruchsausschuss.

(2) Der zentrale Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt.

## **§ 4**

### **Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin/Doktorand**

(1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin/Doktorand ist der erfolgreiche Abschluss eines fachlich einschlägigen Hochschulstudiums, das durch einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder ein Staatsexamen nachgewiesen ist.

(2) Als Doktorandin/Doktorand angenommen werden kann auch, wer mit herausragenden Leistungen ein Hochschulstudium mit einem Bachelor-Abschluss oder mit einem Diplomgrad an einer Fachhochschule beendet hat und durch zusätzliche Studienleistungen entsprechend den geltenden Prüfungsordnungen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen hat, die denen entsprechen, die durch ein Studium gemäß Absatz 1 erworben werden. Der Umfang dieser Studienleistungen wird im Benehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers vom Promotionsausschuss festgesetzt.

## § 5

### Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Die Annahme als Doktorandin/Doktorand ist Bedingung für die Zulassung zur Promotion. Der Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand ist an den Promotionsausschuss zu richten. Dies soll zu Beginn der Promotionsphase geschehen. Über den Antrag ist innerhalb von fünf Wochen bzw. innerhalb von sechs Wochen während der veranstaltungsfreien Zeit zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.

(2) Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist der Bewerberin/dem Bewerber im Rahmen des § 1 Absatz 2 und § 7 Absatz 1 freigestellt.

(3) Doktorandinnen/Doktoranden sind wissenschaftlich zu betreuen; zur Betreuerin/zum Betreuer ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Universität Bremen zu bestellen oder auf Antrag eine/ein hauptberuflich im Sinne von BremHG § 5 Absatz 1 oder vergleichbar an der Universität Bremen tätige promovierte Wissenschaftlerin/tätiger promovierter Wissenschaftler in herausgehobener Position, insbesondere Nachwuchsgruppenleiterin/Nachwuchsgruppenleiter in koordinierten Programmen sowie habilitierte Wissenschaftlerin/Wissenschaftler und Wissenschaftlerin/Wissenschaftler mit habilitationsäquivalenten Leistungen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss die Betreuung einer/einem in der Forschung ausgewiesenen Fachhochschulprofessorin/Fachhochschulprofessor, die/der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 2 BremHG erfüllt, übertragen. In der Forschung besonders ausgewiesen sind Fachhochschulprofessorinnen/Fachhochschulprofessoren dann, wenn sie habilitiert sind oder habilitationsadäquate Leistungen erbracht haben. Dasselbe gilt für promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler in herausgehobener Position entsprechend Satz 1 außerhalb der Universität. In beiden Fällen muss eine zweite Betreuerin/ein zweiter Betreuer der Universität Bremen bestellt werden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Lebenslauf der Kandidatin/des Kandidaten,
2. Nachweise der nach § 4 Absatz 1 und 2 erforderlichen Qualifikation,
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin/der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat; wenn die Arbeit in diesem Fall schon einmal bewertet wurde, ist eine neue Dissertation einzureichen.
4. eine kurze Darstellung des beabsichtigten Promotionsvorhabens im Hinblick auf die Erfordernisse des § 7 Absatz 1 und
5. ein Vorschlag für eine Betreuerin/einen Betreuer sowie eine Erklärung der vorgeschlagenen Betreuerin/des vorgeschlagenen Betreuers, dass die Betreuung übernommen wird. Dazu kann eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen werden.

(5) Die Betreuerin/Der Betreuer sorgt für einen angemessen ausgestatteten Arbeitsplatz.

(6) Sowohl Betreuerin/Betreuer als auch Doktorandin/Doktorand können aus triftigen Gründen das Betreuungsverhältnis beenden. Dies bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(7) Das Doktorandenverhältnis endet mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Beschluss über die Annahme. Es soll auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden nach Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers verlängert werden, wenn mit einer erfolgreichen Promotion zu rechnen ist. Das Doktorandenverhältnis soll auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden insbesondere verlängert werden, wenn die Überschreitung der fünf Jahre ihre Ursache in der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und die Einhaltung zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz hat oder die besonderen Belange von behinderten Doktorandinnen/Doktoranden zur Wahrung der Chancengleichheit dies erfordern oder bei besonderen persönlichen Umständen.

## **§ 6**

### **Zulassung zur Promotion**

(1) Mit der Vorlage ihrer/seiner Dissertation (§ 7) und der Angabe des von ihr/ihm angestrebten Grades (§ 1) beantragt die Doktorandin/der Doktorand die Zulassung zur Promotion. Der Antrag ist an den Promotionsausschuss zu richten. Die Annahme als Doktorandin/Doktorand ist Bedingung für die Zulassung zur Promotion. Die Voraussetzungen aus § 4, § 5 Absatz 1 und 4 müssen erfüllt sein. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein aktueller Lebenslauf der Doktorandin/des Doktoranden inklusive einer Liste ihrer/seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen.
2. Einen Vorschlag über zwei Gutachterinnen/Gutachter gemäß § 8 Absatz 2. Eine Bewertung mit dem Prädikat „summa cum laude“ setzt gemäß § 8 Absatz 6 voraus, dass mindestens eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter universitätsextern ist.
3. Eine schriftliche Einverständniserklärung, dass die Dissertation mit qualifizierter Software auf Plagiatsvorwürfe untersucht werden kann.

(2) Über den Antrag ist innerhalb von fünf Wochen bzw. in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 7**

### **Dissertation**

(1) Die Doktorandin/Der Doktorand muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit belegen.

(2) Die Dissertation kann auch aus mehreren eigenen Originalarbeiten (z.B. begutachtete Artikel in Zeitschriften oder Konferenzen) bestehen (kumulative Dissertation), deren Forschungszusammenhang von der Doktorandin/dem Doktoranden in einem detaillierten einleitenden Teil darzulegen ist. Die zugrundeliegenden Publikationen sind mit allen Autorinnen/Autoren, Titel und vollständigen bibliographischen Informationen aufzuführen. Bei Verwendung von Artikeln, an deren Abfassung mehrere Autorinnen/Autoren beteiligt sind, ist der Eigenanteil der Doktorandin/des Doktoranden schriftlich darzulegen.

(3) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wird eine kumulative Dissertation gemäß Absatz 2 eingereicht, so kann diese ganz oder teilweise in Englisch oder Deutsch vorgelegt werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache ist in die Dissertation einzubinden.

(5) Die Dissertation ist in drei gebundenen Exemplaren vorzulegen. Dem Prüfungsamt wird zusammen mit den gebundenen Exemplaren eine identische elektronische Version der Dissertation zur Verfügung gestellt. Diese Version wird archiviert und kann zur Überprüfung der Arbeit auf eine korrekte Zitierung der Quellen und Hilfsmittel eingesetzt werden. Der Dissertation ist eine schriftliche Versicherung an Eides Statt gem. § 65 Absatz 5 BremHG (siehe Anlage 1 zu dieser Promotionsordnung) beizufügen, dass:

1. die Doktorandin/der Doktorand die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe (selbstständig) angefertigt hat,
2. die Doktorandin/der Doktorand keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
3. die Doktorandin/der Doktorand die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommene Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
4. die zu Prüfungszwecken beigelegte elektronische Version der Dissertation identisch ist mit der abgegebenen gedruckten Version.

(6) Die Dissertation ist bis zum Kolloquium universitätsöffentlich auszulegen.

## § 8

### **Begutachtung der Dissertation / Zulassung zum Kolloquium**

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der Doktorandin/des Doktoranden zum Kolloquium nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7 auf der Grundlage von Gutachten über die Dissertation.

(2) Jede/Jeder gemäß Absatz 3 bzw. Absatz 4 bestellte Gutachterin/Gutachter legt ein schriftliches Gutachten über die Dissertation vor, aufgrund dessen sie/er die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie eine Benotung vorschlägt. Ein ablehnendes Gutachten soll Empfehlungen zur Verbesserung der Dissertation enthalten.

(3) Bei Doktorandinnen/Doktoranden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, eröffnet der Promotionsausschuss unverzüglich das Verfahren, indem er zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder mindestens eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer und eine promovierte Sachverständige/einen promovierten Sachverständigen in herausgehobener Position (vgl. § 5 Absatz 3) als Gutachterin/Gutachter bestellt. Eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter kann die Betreuerin/der Betreuer sein. Bei zwei Betreuerinnen/Betreuern (z.B. bei einer/einem externen Betreuerin/Betreuer) darf nur eine/einer davon Gutachterin/Gutachter sein. Auch eine/ein in der Forschung besonders ausgewiesene Fachhochschulprofessorin/ein Fachhochschulprofessor gem. § 5 Absatz 3 kann als Gutachterin/Gutachter bestellt werden. Die Gutachterinnen/Gutachter müssen voneinander hinreichend unabhängig sein. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass Befangenheitsgründe gem. §§ 20, 21 VwVfG weder zwischen den Gutachterinnen/Gutachtern und den Doktorandinnen/Doktoranden noch zwischen den Gutachterinnen/Gutachtern bestehen. Eine Befangenheit zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und der Gutachterin/dem Gutachter besteht auch dann, wenn beide bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation gemeinsam publiziert haben und die Gutachterin/der Gutachter nicht die Betreuerin/der Betreuer ist.

(4) Die Gutachten sollen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter vorliegen. Nach Eingang werden die Gutachten dem Promotionsausschuss vorgelegt. Stellt der Promotionsausschuss fest, dass die Gutachten die formalen Anforderungen für eine Fortführung des Verfahrens erfüllen, werden sie der Doktorandin/dem Doktoranden zugeleitet. Erfüllen die Gutachten die Anforderungen nicht, werden diese an die Gutachterinnen/die Gutachter zurückverwiesen; es werden drei Wochen Überarbeitungszeit eingeräumt. Andernfalls sind die Gutachten den Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 9) zuzuleiten. Sie müssen mindestens 14 Tage in der Verwaltung des promovierenden Fachbereichs ausliegen, wo sie von Mitgliedern der Universität eingesehen werden können. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt oder bestehen Mängel im Sinne der Sätze 3 und 4, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung mit Zustimmung der Doktorandin/des Doktoranden die Bestellung der betreffenden Gutachterin/des betreffenden Gutachters widerrufen und eine andere Gutachterin/einen anderen Gutachter bestellen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Nach Einsicht in die Gutachten kann die Doktorandin/der Doktorand binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gutachten eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder die Dissertation zurücknehmen. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beschlussfassung denselben Gutachterinnen/Gutachtern vorzulegen. Nimmt die Doktorandin/der Doktorand die Dissertation zurück, so hat sie/er innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Antragstellung eine neue Dissertation einzureichen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. In diesem Falle entscheidet der Promotionsausschuss über die Promotion mit „nicht bestanden“.

(6) Die Promotionsleistung kann nicht besser sein als das höchste Prädikat der Gutachten. Die Bewertung der Promotionsleistung mit dem Prädikat „summa cum laude“ (mit Auszeichnung) ist zudem nur möglich, wenn dies der Prüfungsausschuss einstimmig beschließt, mindestens ein schriftliches Gutachten „summa cum laude“ vorschlägt, und mindestens ein schriftliches Gutachten von einer universitätsexternen Gutachterin/einem universitätsexternen Gutachter angefertigt wurde. Ist letztere Bedingung nicht erfüllt, so kann die Doktorandin/der Doktorand eine weitere universitätsexterne Gutachterin/einen weiteren universitätsexternen Gutachter vorschlagen. Dieser Antrag ist dem Promotionsausschuss in der Auslagefrist schriftlich anzuzeigen. Der Promotionsausschuss benennt auf Basis des Antrages eine externe Gutachterin/einen externen Gutachter, die/der eine Stellungnahme zur Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ abgibt. Das Verfahren kann erst nach Abschluss der Auslagefrist des zusätzlichen Gutachtens fortgeführt werden.

(7) Empfehlen beide Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation anzunehmen, so ist die Doktorandin/der Doktorand zum Kolloquium zuzulassen. Andernfalls kann die Doktorandin/der Doktorand das Verfahren nach Absatz 5 wählen und beim Promotionsausschuss die Bestellung einer zusätzlichen Gutachterin/eines zusätzlichen Gutachters gemäß Absatz 3 beantragen; die Doktorandin/der Doktorand darf eine Gutachterin/einen Gutachter vorschlagen, der Promotionsausschuss muss dem Vorschlag jedoch nicht folgen. Empfiehlt nach erfolgter Überarbeitung eine Mehrheit der Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation anzunehmen, so ist die Doktorandin/der Doktorand zum Kolloquium zuzulassen. Andernfalls entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis "nicht bestanden".

(8) Sonstige Stellungnahmen, die zur Dissertation der Doktorandin/des Doktoranden abgegeben werden, sind der Doktorandin/dem Doktoranden, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

(9) Während des Kolloquiums sind keine Bild- oder Tonaufnahmen oder Übertragungen erlaubt. Wenn die Doktorandin/der Doktorand und der Prüfungsausschuss jedoch zustimmen, ist in begründeten Fällen die Teilnahme am Kolloquium für die Doktorandin/den Doktoranden und/oder die Mitglieder des Prüfungsausschusses per Videokonferenz sowie die Videoübertragung an die universitäre Öffentlichkeit möglich.

## § 9

### Prüfungsausschuss und Kolloquium

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 8 die Zulassung zum Kolloquium beschlossen, so hat er unverzüglich einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter (auch zusätzliche Gutachterinnen/Gutachter nach §8 Absatz 6 und 7 können dem Ausschuss angehören),
2. zwei weitere Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder promovierte Sachverständige, die von den beiden Gutachterinnen/Gutachtern und der Kandidatin/dem Kandidaten hinreichend unabhängig sind,
3. zwei weitere Mitglieder der Universität Bremen, darunter mindestens eine Studentin/ein Student.

Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des promovierenden Fachbereichs sein.

Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses darüber, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren ist, sind nur die Mitglieder nach Nr. 1. und Nr. 2. stimmberechtigt. Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Mitglied des promovierenden Fachbereichs sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 und Nr. 3 sind im Benehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden zu bestellen. Gutachterinnen/Gutachter, die auch nach Überarbeitung die Dissertation ablehnen (vgl. § 8 Absatz 7), können auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Die Gutachterin/Der Gutachter, die/der die Annahme der Dissertation abgelehnt hat, sich jedoch nicht durchsetzen konnte, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht mit zu nennen.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden und der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses an.

(4) Das Kolloquium erstreckt sich außer auf die Verteidigung der Dissertation auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete. Die Gutachten sind in das Kolloquium einzubeziehen. Stellungnahmen gemäß § 8 Absatz 8 werden insoweit in das Kolloquium einbezogen, als ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Doktorandin/der Doktorand sie zum Gegenstand der Diskussion macht. Das Kolloquium kann in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

(5) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten, gegebenenfalls Stellungnahmen der Gutachterinnen/Gutachter aufgrund des Kolloquiums, sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und mit welchem Prädikat die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist und ob und gegebenenfalls mit welchem Umfang und in welchem Zeitraum die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist. Die Stellungnahme, ob und mit welchem Prädikat die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist, bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses. Für die Bewertung "summa cum laude" gilt § 8 Absatz 6.

(6) Ist eine Dissertation zu überarbeiten, so sind der Doktorandin/dem Doktoranden die vorzunehmenden Änderungen im Anschluss an das Kolloquium schriftlich aufzugeben. Der Prüfungsausschuss setzt einen Zeitraum für die Überarbeitung der Dissertation fest, der in der Regel nicht länger als sechs Monate sein soll. Der Überarbeitungszeitraum beginnt mit Datum des Kolloquiums. Der Promotionsausschuss entscheidet gem. § 10 Absatz 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung eine Gutachterin/einen Gutachter oder die Gutachterinnen/Gutachter beauftragen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 10**

### **Entscheidung über die Promotion**

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichts über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an den Bericht nach § 9 Absatz 5 gebunden.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Bei entsprechenden Beschlüssen haben nicht promovierte Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratendes Stimmrecht.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des zentralen Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht gemäß § 9 Absatz 5 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

(5) Die Promotionsleistung wird mit den Prädikaten

- summa cum laude (mit Auszeichnung),
- magna cum laude (sehr gut),
- cum laude (gut),
- rite (befriedigend)

bewertet. Für die Bewertung "summa cum laude" gilt § 8 Absatz 6.

## **§ 11**

### **Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

(1) Ergeben sich nach Vorlage der Dissertation Indizien, dass wesentliche Teile ohne entsprechende Nachweise nicht von der Verfasserin/dem Verfasser stammen (Plagiat), darf das Kolloquium nicht stattfinden, bis der Verdacht der Täuschung ausgeräumt ist. Die Verfasserin/Der Verfasser ist verpflichtet, angemessen an der Aufklärung mitzuwirken.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin/der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Promotionsleistung eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme der Doktorandin/des Doktoranden sowie der Betreuerin/des Betreuers ein.

## **§ 12**

### **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Hierzu hat die Verfasserin/der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

- a. 20 Exemplare in Papierform (DIN A4 oder A5, Leimbindung) auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier, oder
- b. 30 Exemplare auf Mikrofiches und die Mutterkopie, oder
- c. 10 Verlagsexemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier (bei gleichzeitiger Veröffentlichung in einem Verlag), oder
- d. ein Exemplar auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt die Verfasserin/der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin/dem Verfasser und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ein durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. der Kürzung zu enthalten.

## **§ 13**

### **Führung und Aberkennung des Doktorgrades**

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Rektorin/dem Rektor und von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs zu unterzeichnende Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation gemäß § 12 veröffentlicht ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist.

(4) Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung oder unter grob fahrlässiger Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat 3 durch Beschluss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Promotionsausschusses. Vor der Beschlussfassung ist der Betroffenen/dem Betroffenen sowie (soweit möglich) der Betreuerin/dem Betreuer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 14**

### **Promotionen im Rahmen fachbereichsübergreifender Promotionsprogramme und Graduiertenschulen**

(1) Promotionen können auch im Rahmen von koordinierten Promotionsprogrammen und Graduiertenschulen, an denen zwei oder mehrere Fachbereiche der Universität Bremen beteiligt sind, durchgeführt werden. In diesem Fall ist vor der Annahme von Doktorandinnen/Doktoranden eine entsprechende Vereinbarung mit den beteiligten Fachbereichen zu treffen, welcher die jeweiligen Promotionsausschüsse zugestimmt haben.

(2) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt,

- welcher Fachbereich für das weitere Verfahren zuständig ist,
- in welchem Zeitraum eine Annahme als Doktorandin/Doktorand möglich ist,
- wer jeweils in den beteiligten Fachbereichen die Dissertation betreut,
- welche Regeln für die Bestellung von Gutachterinnen/Gutachtern angewendet werden,
- die Bewertungskriterien,
- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

(3) Für die Promotionen gem. § 14 gelten, soweit die Vereinbarung gem. Absatz 1 keine besonderen Bestimmungen getroffen hat, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

## **§ 15**

### **Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität**

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist, welcher der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt,

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte der Bewerberin/des Bewerbers,
- an welcher Universität die mündliche bzw. abschließende Promotionsleistung zu erbringen ist,

- die Bewertungskriterien und ggf. das Notenschema für die Promotionsleistung,
- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und dass die Betreuerin/der Betreuer oder die Gutachterin/der Gutachter aus jeder der Universitäten diesem Ausschuss als Prüferin/Prüfer angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

1. die beiden Betreuerinnen/Betreuer,
2. je eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der ausländischen und der Universität Bremen; dies können auch die Gutachterinnen/Gutachter sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Universität Bremen werden vom Promotionsausschuss bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung des Prüfungsausschusses erforderlichen Umfang beherrschen.

(6) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erteilt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt werden, in der ausdrücklich auf das Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung hingewiesen wird. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist.

## **§ 16**

### **Allgemeine Verfahrensvorschriften / Rechte und Pflichten der Beteiligten**

(1) Gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (BremGBl. S. 243) gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.

(2) Für die Annahme als Doktorandin/Doktorand und die Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

## **§ 17**

### **Promotionsregister**

(1) Der Fachbereich 3 führt ein elektronisches Register über die Annahme als Doktorandin/Doktorand und den Abschluss des Verfahrens. In das Register sind folgende Daten aufzunehmen: Thema oder Arbeitstitel der Dissertation, Name und Anschrift der Doktorandin/des Doktoranden, Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin/Doktorand, Name der Betreuerin/des Betreuers, Name der Gutachterin/des Gutachters, Zeitpunkt der Eröffnung und des Abschlusses des Prüfungsverfahrens sowie ein Vermerk darüber, ob und wie die Prüfung bestanden oder ob sie nicht bestanden wurde.

(2) Der Fachbereich veröffentlicht zu den abgeschlossenen Dissertationsverfahren den Namen der Autorin/des Autors und den Titel der Arbeit.

## **§ 18**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig treten die Promotionsordnungen vom 14.03.2007 und 23.05.1984 für alle Verfahren im Fachbereich 3 außer Kraft.

(2) Für Kandidatinnen/Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen wurden, gilt die Promotionsordnung vom 14.03.2007.

(3) Für Kandidatinnen/Kandidaten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung als Doktorandinnen/Doktoranden nach der Promotionsordnung vom 14.03.2007 angenommen (§ 3) wurden, gilt auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten weiterhin die Promotionsordnung vom 14.03.2007. Dieser Antrag kann ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung für einen Zeitraum von einem Jahr gestellt werden. Für alle Kandidatinnen/Kandidaten, die nach der Promotionsordnung vom 23.05.1984 angenommen wurden, gilt mit Inkrafttreten die neue Promotionsordnung.

Bremen, den 22.02.2022

Der Rektor der Universität Bremen